31. verweist auf die positiven Erfahrungen der EU beim Schutz der Minderheitenrechte und bei der friedlichen Lösung von Grenzkonflikten;

32. fordert die AKP- und EU-Staaten auf, die positiven Auswirkungen der Gründungsakte der Afrikanischen Union anzuerkennen, in der es heißt, dass Regierungen, die durch verfassungswidrige Mittel an die Macht gelangen, die Teilnahme an den Aktivitäten der Afrikanischen Union verwehrt werden soll;

33. ist der Auffassung, dass der Afrikanische Peer-Review-Mechanismus wirksam demokratische Institutionen aufwertet, die die Vielfalt und eine verantwortungsvolle Regierungsführung fördern; fordert die regionalen und subregionalen Organisationen der AKP-Staaten mit Nachdruck auf, Minderheitenfragen in diesen Rahmen größere Aufmerksamkeit zu schenken;

34. beauftragt ihre Ko-Präsidenten, diese Entschließung dem AKP-EU-Ministerrat, der Kommission der Afrikanischen Union, dem Panafrikanischen Parlament und den nationalen und regionalen Parlamenten, der Europäischen Kommission, den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen sowie dem Vorsitz der EU und der Afrikanischen Union zu übermitteln.

ENTSCHLIESSUNG [1]

zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) und ihren Auswirkungen auf die AKP-Staaten

Die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU,

— auf ihrem Treffen in Prag (Tschechische Republik) vom 6. bis 9. April 2009,

— gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 ihrer Geschäftsordnung,

— gestützt auf Artikel 178 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

— unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Abkommen von Cotonou) [2],

— unter Hinweis auf den Beschluss [3] über den Bericht über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, der auf der Elften Ordentlichen Sitzung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 30. Juni bis 1. Juli 2008 in Scharm El Scheich (Ägypten) gefasst wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärung über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, die auf der Zehnten Ordentlichen Sitzung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 31. Januar bis 2. Februar 2008 in Addis Abeba verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärung von Accra, angenommen am 3. Oktober 2008 auf dem sechsten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der AKP-Staaten [4],

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 12. April 2005 – Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung – Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele [5],

---

[1] Angenommen von der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU am 9. April 2009 in Prag (Tschechische Republik).
[2] ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
[3] AU/Dec. 197(XI).
[4] ACP/28/025/08.
[5] KOM(2005)0134.

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom Mai 2005 zu den Millenniums-Entwicklungszielen ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören ([3]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des 2870. Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 26. und 27. Mai 2008 zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen,

— unter Hinweis auf die am 13. Juni 2008 in Addis Abeba angenommene Entschließung des AKP-EU-Ministerrats,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 27. Juni 2007 mit dem Titel „Von Kairo nach Lissabon – die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Afrika“ (KOM(2007)0357),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 23. Oktober 2007 zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (KOM(2007)0635),

— unter Hinweis auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), insbesondere auf Artikel XXIV,

— unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000, in der die Millenniums-Entwicklungsziele als von der internationalen Gemeinschaft gemeinsam festgelegte Kriterien für die Beseitigung der Armut dargelegt sind,

— unter Hinweis auf die Erklärung der zweiten Konferenz der afrikanischen Minister für Integrationsfragen, die am26./27. Juli 2007 in Kigali (Ruanda) angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärungen zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, die im Rahmen der Vierten und Fünften Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union am 3. April 2008 und 2. März 2009 in Addis Abeba verabschiedet wurden,

— unter Hinweis auf den am 16. Juni 2008 vorgelegten Bericht von Christiane Taubira, Mitglied der französischen Nationalversammlung, „Les Accords de Partenariat Economique entre l'Union européenne et les pays ACP. Et si la Politique se mêlait enfin des affaires du monde?“ (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten. Und wenn die Politik sich endlich in die Angelegenheiten der Welt einmischte?),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. September 2002 mit seinen Empfehlungen an die Kommission zur Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Regionen und den AKP-Staaten ([4]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. März 2006 zu den Auswirkungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) auf die Entwicklung ([5]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23.Mai 2007 zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ([6]),

([1]) 9266/05.
([2]) ABl. L 169 vom 30.6.2005, S. 1.
([3]) ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1–154.
([4]) ABl. C 273 E vom 14.11.2003, S. 305.
([5]) ABl. C 292 E vom 1.12.2006, S. 121.
([6]) ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 301.

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2007 zur handelsbezogenen Hilfe der EU [1],

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2007 zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen [2],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2004 zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen: Schwierigkeiten und Perspektiven [3],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2006 zur Überprüfung der Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) [4],

— unter Hinweis auf seine am 20. November 2007 in Kigali angenommene Erklärung über entwicklungsfreundliche Wirtschaftspartnerschaftsabkommen [5],

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche Entwicklung, Finanz- und Handelsfragen (AKP-EU 100.463./09/endg.)

A. in der Erwägung, dass Artikel 36 Absatz 1 des Abkommens von Cotonou eine Klausel enthält, nach der die Europäische Union und die AKP-Staaten übereinkommen, „eine neue, WTO-konforme Handelsregelung zu vereinbaren, die zwischen ihnen bestehenden Handelshemmnisse schrittweise zu beseitigen und die Zusammenarbeit in allen handelsrelevanten Bereichen zu verstärken“,

B. in der Erwägung, dass es in Artikel 37 Absatz 3 dieses Abkommens aber auch heißt: „Der Vorbereitungszeitraum wird ferner genutzt für den Ausbau der Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten“,

C. in der Erwägung, dass im Jahr 2002 zwischen der Europäischen Union und der AKP-Staatengruppe Verhandlungen zu Fragen von allgemeinem Interesse begannen, gefolgt von separaten Verhandlungen der EU mit sechs WPA-Regionen (Karibischer Raum, Westafrika, Mittelafrika, östliches und südliches Afrika, SADC-Minus und Pazifischer Raum),

D. in der Erwägung, dass die 15 Mitgliedstaaten des Karibischen Forums afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (Cariforum) am 16. Dezember 2007 eine Wirtschaftspartnerschaft mit der EU und ihren Mitgliedstaaten paraphiert haben,

E. in der Erwägung, dass 18 afrikanische Staaten, von denen acht zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) gehören, im November und Dezember 2007 „Sprungbrett“-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen paraphiert haben, während 29 andere afrikanische AKP-Staaten, von denen drei nicht zu den LDC gehören, keinerlei Wirtschaftspartnerschaftsabkommen paraphiert haben, in der Erwägung, dass Südafrika bereits das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA), eine WTO-kompatible Handelsregelung, mit der Europäischen Union unterzeichnet hat,

F. in der Erwägung, dass Papua-Neuguinea und Fidschi, zwei AKP-Staaten, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, am 23. November 2007 ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen paraphiert haben, während die übrigen AKP-Staaten des Pazifischen Raums (von denen sechs zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören und sieben nicht) kein WPA paraphiert haben,

G. in der Erwägung, dass 2008 nur das Abkommen zwischen den Cariforum-Staaten und der EU sowie die Interimsabkommen zwischen der EU und Côte d'Ivoire bzw. der EU und Kamerun unterzeichnet wurden,

---

[1] ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 291.
[2] Angenommene Texte, P6_TA(2007)0614.
[3] ABl. C 120 vom 30.4.2004, S. 16–22.
[4] ABl. C 330 vom 30.12.2006, S. 36–40.
[5] ABl. C 58 vom 1.3.2008, S. 44–46.

H. in der Erwägung, dass die EU seit dem 1. Januar 2008 die Einfuhrvereinbarungen für Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten, die WPA oder Sprungbrett-WPA paraphiert haben, anwendet, so wie es in den Vereinbarungen vorgesehen ist [1],

I. in der Erwägung, dass Afrika und die Pazifikregion weiter mit der Europäischen Union verhandeln, um den Abschluss umfassender WPA zu erreichen, und die Hälfte der AKP-Staaten noch keine solchen Abkommen paraphiert oder unterzeichnet haben,

J. in der Erwägung, dass die AKP-Staaten eine Reihe von Vorbehalten betreffend „strittige Klauseln" in den paraphierten WPA geäußert und darum ersucht haben, dass diese vor der Unterzeichnung behandelt werden,

K. in der Erwägung, dass von allen Seiten wiederholt bekräftigt wurde, dass WPA Entwicklungsinstrumente zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Regionalintegration und zur Verringerung der Armut in den AKP-Staaten sein müssen,

L. in der Erwägung, dass sich die aus den WPA resultierenden Anpassungskosten erheblich auf die Entwicklung der AKP-Staaten auswirken werden, was sich trotz der Schwierigkeit einer präzisen Vorhersage voraussichtlich unmittelbar in einem Verlust an Zolleinnahmen und mittelbar in den Kosten für Anpassung oder soziale Unterstützung in den Bereichen Beschäftigung, Erweiterung der Fähigkeiten, Produktion, Diversifizierung bei den Ausfuhren und Reform des Managements der Staatsfinanzen niederschlagen wird,

M. in der Erwägung, dass 21 AKP-Staaten, von denen einige noch kein WPA unterzeichnet haben, in ihren Nationalen Richtprogrammen für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) spezifische Beträge für flankierende Maßnahmen für WPA bereit gestellt haben,

N. in der Erwägung, dass sich die WPA, in einigen Fällen zumindest zeitweilig, wie folgt auf die Entwicklung der AKP-Staaten auswirken könnten:

— Verringerung der Netto-Zolleinnahmen und entsprechende Auswirkungen auf die Haushalte der AKP-Staaten,

— Schwierigkeiten der Regionalintegration in den regionalen Blöcken der AKP, da einige Länder Interimsabkommen paraphiert haben, was die notwendige Schaffung eines der integrierten Wirtschaftsentwicklung förderlichen Rahmens, der zum Wirtschaftswachstum der AKP-Staaten beitragen kann, erschweren könnte,

— Verbesserung der Versorgung der AKP-Volkswirtschaften und der Verbraucher mit eingeführten EU-Erzeugnissen,

— wachsende Ausfuhren aus den AKP-Ländern in die EU, u. a. durch verbesserte Ursprungsregeln, die zu Wirtschaftswachstum, mehr Beschäftigung und höheren staatlichen Einkünften beitragen würden, welche sich zur Finanzierung sozialer Maßnahmen einsetzen lassen könnten,

— regionale Integration in den AKP-Regionen, durch die sich der Rahmen für Wirtschaftsentwicklung verbessern und damit zu Wirtschaftswachstum beitragen lässt,

— erfolgreicher Einsatz der Finanzierung für Handelshilfe im Zusammenhang mit WPA,

— Umsetzung von Reform- und Reaktionsmaßnahmen in den AKP-Ländern insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Staatsfinanzen, der Einziehung von Zöllen und der Einführung eines neuen Steuereinkünftesystems,

O. in der Erwägung, dass der Handel innerhalb von und zwischen AKP-Regionen sowie zwischen AKP-Ländern und anderen Entwicklungsländern (Süd-Süd-Handelskooperation) sich äußerst positiv auf die Entwicklung der AKP-Länder auswirken kann,

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L. 348 vom 31.12.2007, S. 1).

P. unter Hinweis darauf, dass es ein erklärtes Ziel des Abkommens von Cotonou ist, aus den WPA Instrumente zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, zur Bekämpfung der Armut, zur progressiven Integration der Wirtschaften der AKP-Regionen in die Weltwirtschaft und zur Stärkung der Regionalintegration zu machen,

Q. unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, auf dem EU-Afrika-Gipfel von Lissabon im Dezember 2007, in der es heißt, dass es eine Möglichkeit gebe, die Bestimmungen der WPA, die in den letzten Monaten von beiden Parteien unterzeichnet wurden, zu revidieren,

R. in der Erwägung, dass die Bevölkerung der AKP-Länder am härtesten von der weltweiten Finanz- und Nahrungsmittelkrise getroffen wird und es mehr denn je unabdingbar ist, sich für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzusetzen,

1. dringt darauf, dass die Mitgliedstaaten der EU ihre Verpflichtungen zur Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe erfüllen, um damit den Forderungen nach einer Erhöhung der Handelskapazitäten zu entsprechen, so dass flankierende Maßnahmen in Form regionaler Handelshilfepakete für die Umsetzung der WPA getroffen werden können, von denen positive Auswirkungen auf die Entwicklung zu erwarten sind; hebt die Tatsache hervor, dass die Unterzeichnung eines WPA keine Vorbedingung für Handelsbeihilfen ist;

2. unterstreicht, dass die WPA ein Entwicklungsinstrument sind, das die nationalen und regionalen Interessen und Bedürfnisse der AKP-Staaten gleichermaßen berücksichtigen sollte, damit die Armut verringert, die Millenniums-Entwicklungsziele verwirklicht und die grundlegenden Menschenrechte wie das Recht auf Nahrung und das Recht auf Zugang zu einer Grundversorgung gewahrt werden können; dringt darauf, dass der Rat, die Kommission und die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten ihr Möglichstes tun, um wieder eine von gegenseitigem Respekt und Verlässlichkeit geprägte vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen, sofern diese im Laufe der Verhandlungen beeinträchtigt wurde;

3. a) erinnert die Organe und Regierungen der EU daran, dass weder Abschluss noch Kündigung eines WPA zu einer Situation führen sollten, in der ein AKP-Land in eine ungünstigere Situation gerät als die, in der es nach den Handelsbestimmungen des Abkommens von Cotonou war;

   b) appelliert an die Europäische Union, zusätzlich zu den Mitteln aus dem Europäischen Entwicklungsfonds ausreichende und vorhersehbare Ressourcen bereitzustellen, um die Anpassungskosten zu decken, die Angebotskapazität zu erhöhen und die Infrastruktur, die normative Kompetenz, die Wettbewerbsfähigkeit und die nationale und regionale Verbundfähigkeit auszubauen;

   c) appelliert des Weiteren an die Europäische Union, die Auszahlung von Mitteln aus dem 10. EEF und die Handelshilfe nicht mit der Unterzeichnung eines umfassenden WPA zu verknüpfen;

4. betont, dass sich die WTO-Kompatibilität gemäß Artikel XXIV des GATT nur auf den Warenhandel bezieht und es erfordert, dass „nahezu der gesamte Handel" „innerhalb eines angemessenen Zeitraums" liberalisiert werden soll; appelliert an den Rat und die Kommission, alle WTO-kompatiblen Vorschläge aus den AKP-Ländern, die sich ausschließlich auf den Warenaustausch beziehen, zu akzeptieren;

5. fordert die AKP-Länder und die Kommission auf, die für handelsbezogene Hilfen zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich zu nutzen, um den Reformprozess in Bereichen zu unterstützen, die wesentlich für die Wirtschaftsentwicklung sind; die Infrastruktur dort zu verbessern, wo dies nötig ist, um die Möglichkeiten der WPA wirkungsvoller auszunutzen, die Nettoverluste bei den Zolleinnahmen auszugleichen und Steuerreformen zu fördern, damit nicht weniger öffentliche Investitionen in den Sozialbereich fließen; dass sie in die Produktionskette investieren, um die für die Ausfuhr bestimmte Produktion zu diversifizieren, und dass sie mehr Exportgüter mit höherem Mehrwert produzieren;

6. bekräftigt ihre Haltung, wonach die WPA nicht aus dem EEF, sondern aus der zusätzlichen handelsbezogenen Hilfe finanziert werden sollen, zu der sich die EU 2005 verpflichtet hat, und zwar 2 Milliarden Euro pro Jahr ab 2010, von denen 50 % auf die AKP-Staaten entfallen; wendet sich gegen jede Form von mit den WPA verbundener Konditionalität bei der Vergabe der europäischen Hilfe und fordert die Kommission auf, zu garantieren, dass der Zugang zu den Mitteln des 10. EEF von den Ergebnissen und dem Fortgang der Verhandlungen abgekoppelt wird;

7. betont, dass die von den Mitgliedstaaten zugesagte Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe in erster Linie dazu dienen sollte, noch größere Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in jenen AKP-Ländern zu unternehmen, die am meisten unter den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Nahrungsmittelkrise leiden, durch die die bereits erzielten Ergebnisse jeden Tag erneut aufs Spiel gesetzt werden;

8. weist auch darauf hin, dass in allen Abkommen die Asymmetrie zugunsten der AKP-Länder respektiert werden muss, sowohl bei der Palette der berücksichtigten Erzeugnisse als auch bei den Übergangsfristen, und dass die WPA konkrete Garantien zum Schutz der von den AKP-Ländern benannten sensiblen Sektoren beinhalten müssen;

9. stellt mit Besorgnis fest, dass die EU derzeit mit Meistbegünstigungs-Lieferländern in Lateinamerika ein Abkommen für Bananen aushandelt, das die Lebensfähigkeit des Bananensektors in den AKP-Ländern und besonders die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung kleiner und schutzbedürftiger Volkswirtschaften gefährdet; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Sicherung der Existenz kleiner Bananenerzeuger ergriffen werden, die am schutzbedürftigsten sind;

10. betont, dass bei mit den WPA verbundenen Unterstützungsmaßnahmen die Bedeutung der Regionalintegration und der Wirtschaftsbeziehungen zu anderen Entwicklungsländern für die Entwicklung der AKP-Länder berücksichtigt werden sollte;

11. a) dringt darauf, dass die Europäische Kommission den AKP-Staaten die Möglichkeit einräumt, die umstrittenen Klauseln vor der Unterzeichnung der umfassenden Regionalabkommen neu zu verhandeln, und den AKP-Unterhändlern vor der Annahme der Abkommen genügend Zeit zur Prüfung der Abkommen und zur Unterbreitung von Vorschlägen einräumt und sie bei den Fragen unterstützt, bei denen die AKP-Unterhändler dies für zweckmäßig halten; betont insbesondere, dass es wichtig ist, die Anliegen der Partnerländer, ihrer Parlamente, ihrer lokalen Behörden und ihrer Bürgergesellschaft bei der Aushandlung umfassender WPA zu berücksichtigen, wobei Letztere nicht unter Druck und überstürzt geschlossen werden sollten;

b) fordert die Europäische Kommission auf, die AKP-Staaten gemäß Artikel 12 des Cotonou-Abkommens umfassend zu konsultieren, bevor sie Zusagen macht, die negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Integration der AKP-Regionen oder auf die AKP-EU-Handelsbeziehungen haben könnten;

12. betont, dass WPA eine Revisionsklausel für eine Überprüfung fünf Jahre nach Unterzeichnung enthalten sollten, an der die nationalen Parlamente, das Europäische Parlament und nichtstaatliche Akteure offiziell beteiligt werden müssen, sowie strengere Überwachungs- und Bewertungsvorschriften, mit denen es möglich ist, die Auswirkungen der WPA auf die Ziele der landesweiten und regionalen Entwicklung sowie des Abbaus von Armut – nicht nur nach WPA-Standards – zu bestimmen, sowie ein Rechtsmittelverfahren vorsehen sollten, mit dem sich solche Aspekte der WPA ändern oder außer Kraft setzen lassen, die Regionalentwicklungsprozesse hemmen und Möglichkeiten zum Abbau der Armut oder zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beeinträchtigen;

13. a) dringt darauf, dass die AKP-Regierungen die Reformen umsetzen, die notwendig sind, um in ihren Bemühungen um eine gute Regierungsführung voranzukommen, besonders in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Management der Staatsfinanzen, Einziehung von Zolleinnahmen, Steuereinnahmesystem und Bekämpfung von Korruption und Missmanagement;

b) fordert die aktive Beteiligung aller Akteure, insbesondere der Regierungen und der Parlamentarier, am Verhandlungsprozess und eine bessere Einbeziehung der Bürgergesellschaft, um vor der Unterzeichnung eines umfassenden WPA zu einem regionalen Konsens zu kommen;

14. betont, dass die Transparenz bei den Verhandlungen und deren Ergebnissen erhöht werden muss, damit politische Entscheidungsträger, Abgeordnete und Vertreter der Bürgergesellschaft eine öffentliche Kontrolle ausüben können;

15. dringt darauf, dass die Organe und die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten ihr Möglichstes tun, um wieder eine vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen, falls diese im Laufe der Verhandlungen beeinträchtigt wurde;

16. betont, dass die Implementierung der WPA von einem parlamentarischen Gremium beobachtet werden sollte, das in den WPA-Texten festgeschrieben werden muss, und dass dieses parlamentarische Gremium sich in jedem Fall aus der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und deren Gremien heraus entwickeln und eng an diese oder Teile davon angebunden sein sollte, um den Auswirkungen der WPA auf die Wirtschaft der AKP-Staaten Rechnung zu tragen, wie es im Cotonou-Partnerschaftsabkommen vorgesehen ist;

17. betont vor allem die zentrale Rolle der nationalen Parlamente und der nichtstaatlichen Akteure für die Weiterbehandlung und Kontrolle der WPA und fordert ihre systematische Einbeziehung in die laufenden Verhandlungsprozesse; dies erfordert eine klare Planung der weiteren Verhandlungen, die von den AKP-Ländern und der EU abgestimmt werden und auf einen partizipatorischen Ansatz abgestellt sein müssen;

18. spricht sich dafür aus, dass das Europäische Parlament nach Möglichkeit die Stellungnahmen der AKP-Parlamente zu den Ergebnissen der WPA-Verhandlungen abwartet und diese berücksichtigt, bevor es seine Zustimmung erteilt;

19. a) ist der Auffassung, dass die EEF-Regionalstrategiepapiere und Regionalen Richtprogramme umfangreiche, systematische und gut durchdachte Unterstützung für die Umsetzung der WPA enthalten sollten, wobei auch der erforderliche Reformprozess zu berücksichtigen wäre, der den WPA zum Erfolg verhelfen würde;

    b) fordert mit Nachdruck, dass in den Dokumenten zu den umfassenden WPA die in Studien zur Folgenabschätzung aufgezeigten voraussichtlichen Einnahmenverluste für jede AKP-Region und jedes AKP-Land berücksichtigt werden und die Möglichkeit vorgesehen wird, erforderlichenfalls neu zu verhandeln;

    c) fordert die AKP-Regionen auf, schnellstmöglich Arbeitsgruppen zu den regionalen Strategiepapieren und den regionalen Richtprogrammen des EEF einzusetzen, um deren Auswirkungen bei der Umsetzung der WPA einschätzen zu können;

    d) fordert die Europäische Union und die AKP-Staaten auf, in den WPA der aktuellen weltweiten Krise Rechnung zu tragen, um die Folgen des weltweiten Wirtschaftsabschwungs für die AKP-Staaten abzuschwächen;

20. betont, dass die Unterzeichnung eines Interimsabkommens durch einen AKP-Staat die Möglichkeit für die AKP-Regionen nicht behindern darf, mit der EU umfassende WPA abzuschließen, die den Aspekt Entwicklung und die Bemühungen zur Integration der regionalen Wirtschaften berücksichtigen und die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den EU-Mitgliedstaaten festigen;

21. betont erneut die Notwendigkeit, die sensiblen Produkte zu bestimmen, die von der Liberalisierung des Handels auszunehmen sind;

22. betont die Notwendigkeit, das durch die WPA-Verhandlungen erschütterte Vertrauen zwischen den AKP-Staaten und den EU-Mitgliedstaaten im Geiste der sie verbindenden Partnerschaft wiederherzustellen;

23. beauftragt seine Ko-Präsidenten, diese Entschließung dem AKP-EU-Ministerrat, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission, dem EU-Ratsvorsitz, der Afrikanischen Union, dem Panafrikanischen Parlament, den nationalen und regionalen Parlamenten sowie den regionalen Organisationen der AKP-Staaten zu übermitteln.